

3175/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Entscheidung der Europäischen Kommission für Menschenrechte betreffend höheres Mindestalter für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1. Welche Initiativen werden Sie zur Umsetzung dieser Entscheidung der Europäischen Menschenrechtskommission in der österreichischen Rechtsordnung, d.h. zur Streichung des § 209 StGB, setzen?

2. Wenn Sie keine Initiativen setzen wollen:

a) Warum nicht?

b) Wie soll eine menschenrechtskonforme Strafrechtslage in Österreich hergestellt werden?

3. Wenn Sie Initiativen setzen wollen: Wann werden dem Parlament entsprechende Vorschläge zugeleitet werden?

4. Werden Sie künftig nach § 209 StGB Verurteilte, deren Menschenrechte - nun wohl unstrittigerweise - verletzt werden, dem Herrn Bundespräsidenten zur Begnadigung vorschlagen, damit er seiner Funktion als Hüter der Verfassung und der darin enthaltenen Grundrechte nachkommen kann?

a) Wenn nein: Warum nicht?“

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Das Bundesministerium für Justiz regte erstmals in den Erläuterungen zu dem zur Begutachtung versendeten Ministerialentwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes (1992) an, die Frage der Aufhebung des § 209 StGB einer umfassenden Diskussion zuzuführen.

In der in der 19. Gesetzgebungsperiode dem Nationalrat zugeleiteten Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1994 wurden abermals begründete Zweifel gegenüber einer Beibehaltung der in Rede stehenden Bestimmung zum Ausdruck gebracht. In seiner Stellungnahme anlässlich des Expertenhearings zur Frage der Aufhebung der §§ 209, 220 und 221 StGB, das am 10.10.1995 im Unterausschuß des Justizausschusses stattfand, trat das Bundesministerium für Justiz - in Übereinstimmung mit den meisten Expertenmeinungen - ausdrücklich für eine Streichung des § 209 StGB ein.

Schließlich habe ich in meiner Wortmeldung in der Plenardebatte über das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 und die parlamentarischen Initiativanträge zu den §§ 209, 220 und 221 StGB am 27.11.1996 die Gründe aufgezeigt, die eine Streichung des § 209 StGB nahelegen. Der Nationalrat lehnte jedoch bekanntlich in dieser Tagung eine Änderung der Rechtslage in dieser Frage mehrheitlich ab.

Der in der Anfrage zitierte Bericht der Europäischen Kommission für Menschenrechte vom 1.7.1997 in der Beschwerdesache Euan Sutherland gegen das Vereinigte Königreich betraf einen Anlaßfall, in dem sich der Beschwerdeführer dagegen wandte, daß er nach der britischen Rechtslage deshalb mit Strafe bedroht ist, weil er als bereits Sechzehnjähriger mit einem Gleichaltrigen homosexuelle Kontakte hatte. Vor dem Hintergrund dieses Falles argumentierte die Menschenrechtskommission, daß nach der sexuellen Orientierung differenzierende Mindestaltersgrenzen im Sexualstrafrecht (des Vereinigten Königreichs) gegen Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 EMRK verstießen. Mit dieser Aussage ging die Kommission über frühere Entscheidungen zu diesem Themenbereich hinaus. Inwieweit auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte diese Weiterentwicklung der Konventionsauslegung mitvollziehen wird, ist noch offen.

Dieser Bericht der Menschenrechtskommission wurde in die Erörterungen der von mir Ende 1996 eingesetzten Arbeitsgruppe zur Reform des Sexualstrafrechts bereits einbezogen. Ob und inwieweit sich aus der weiteren Diskussion hiezu sowie zum strafrechtlichen Jugendschutz insgesamt neue Lösungsansätze ergeben (beispielsweise in Form einer nicht nach der sexuellen Orientierung differenzierenden besonderen Strafbestimmung zum Schutz noch nicht sechzehnjähriger gegen sexuelle Ausbeutung) und dem Parlament entsprechende Vorschläge im Wege einer Regierungsvorlage zugeleitet werden, läßt sich derzeit noch nicht verlässlich absehen

Zu 4:

Die Frage, ob in Fällen einer Verurteilung nach § 209 StGB auf Grund eines Gnadengesuchs dem Herrn Bundespräsidenten ein Gnadenvorschlag erstattet wird, wird nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls nicht nur nach Maßgabe der Gnadenwürdigkeit und der Gnadengründe, sondern auch im Lichte der in der allgemeinen Diskussion vorgetragenen Argumente und der in der erwähnten Entscheidung der Menschenrechtskommission in den Vordergrund gestellten Kriterien beurteilt werden.

Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß Personen, die wegen § 209 StGB verurteilt wurden, nach den vom Herrn Bundespräsidenten gebilligten Richtlinien für die Weihnachtsgnadenaktion seit 1996 - ungeachtet des allgemeinen Ausschlusses von Verurteilungen wegen Sexualdelikten - auch von der Weihnachtsbegnadigung nicht mehr ausgeschlossen sind.